



Übersetzung

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 60.585/3
vom 30. Dezember 2016

über

einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der
Deutschsprachigen Gemeinschaft ,zur Abänderung des Erlasses
der Regierung vom 22. Mai 2014 über die Dienste und andere
Formen der Kinderbetreuung und des Erlasses der Regierung
vom 22. Mai 2014 über die selbstständigen Tagesmütter/-väter‘

Am 2. Dezember 2016 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Minister für Familie, Gesundheit und Soziales der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚zur Abänderung des Erlasses der Regierung vom 22. Mai 2014 über die Dienste und andere Formen der Kinderbetreuung und des Erlasses der Regierung vom 22. Mai 2014 über die selbständigen Tagesmütter/-väter‘ abzugeben.

Der Entwurf wurde von der dritten Kammer am 27. Dezember 2016 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Jo BAERT, Kammerpräsident, Jan SMETS und Jeroen VAN NIEUWENHOVE, Staatsräte, Bruno PEETERS, Beisitzer, und Greet VERBERCKMOES, Greffier.

Der Bericht wurde von Rein THIELEMANS, erster Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 30. Dezember 2016 abgegeben.

*

1. Unter Anwendung von Artikel 84 § 3 Absatz 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat hat sich die Gesetzgebungsabteilung hauptsächlich darauf konzentriert, die Befugnis des erlassenden Organs, die Rechtsgrundlage sowie die Frage, ob die vorgeschriebenen Formvorschriften eingehalten worden sind, zu untersuchen.

*

TRAGWEITE UND RECHTSGRUNDLAGE DES ENTWURFS

2. Der zur Begutachtung vorgelegte Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zielt darauf ab, den Erlass der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 22. Mai 2014 ‚über die Dienste und andere Formen der Kinderbetreuung‘ und den Erlass der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 22. Mai 2014 ‚über die selbstständigen Tagesmütter/-väter‘ abzuändern.

Als neue Anerkennungsbedingung für Kinderkrippen und Mini-Krippen wird vorgeschrieben, dass die zur Kinderbetreuung bestimmten Räumlichkeiten die Vorschriften im Bereich der behindertengerechten Gestaltung einhalten. Diese Bedingung gilt nicht für die bereits am 1. Januar 2017 bestehenden Kinderkrippen und Mini-Krippen, außer im Falle eines Umbaus oder eines Anbaus. Aus einem dem Antrag auf eine vorläufige Anerkennung beizufügenden Gutachten der Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Personen mit einer Behinderung muss hervorgehen, dass die einzuführende Anerkennungsbedingung erfüllt ist.

Außerdem wird die Übergangsperiode für die Einhaltung der Vorschriften der zwei genannten Erlasse auf sechsunddreißig bzw. vierzig Monate ab dem Inkrafttreten dieser Erlasse verlängert.

Der zu verabschiedende Erlass sollte am 1. Januar 2017 in Kraft treten.

3.1.1. Artikel 1 des entworfenen Erlasses findet seine Rechtsgrundlage in Artikel 8 § 3 Nr. 2 des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 31. März 2014 ‚über die Kinderbetreuung‘.

3.1.2. Die Artikel 2 und 4 des entworfenen Erlasses finden ihre Rechtsgrundlage in Artikel 7 Absatz 2 zweiter Satz des Dekrets vom 31. März 2014 unter der Bedingung, dass die einzuführende Anerkennungsbedingung als eine Bedingung betrachtet werden kann, die zur Einhaltung von Artikel 7 Absatz 2 erster Satz dieses Dekrets auferlegt wird, dem zufolge die Kinderbetreuung in einem angemessenen Umfeld und in ausreichend großen, sicheren und sauberen Räumlichkeiten stattfindet. Diesbezüglich erklärte die Beauftragte:

„Das Dekret macht keinen Unterschied zwischen den Kindern und findet Anwendung für alle Kinder, auf für Kinder mit Behinderung.

Auch für Kinder mit Behinderung soll ein angemessenes Umfeld zur Kinderbetreuung zur Verfügung stehen, welches unter anderem ausreichend groß und sicher ist und zudem Zugang gibt für Kinder mit Behinderung.“

Dieser Auffassung kann zugestimmt werden, auch wenn die Rechtsgrundlage für die Artikel 2 und 4 des entworfenen Erlasses ebenfalls in Artikel 7 Absatz 4 des Dekrets vom 31. März 2014 gefunden werden könnte, aufgrund dessen die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft weitere Anerkennungsbedingungen festlegen kann, insofern diese zu einer Erhöhung der Qualität der Kinderbetreuung beitragen können, was mit der in Artikel 2 des Entwurfs enthaltenen Bedingung sicherlich der Fall ist.

3.1.3. Artikel 3 des entworfenen Erlasses findet seine Rechtsgrundlage in den Dekretbestimmungen, die als Rechtsgrundlage für die Einführung der Vorschriften des „vorliegenden Erlass[es]“ dienen, nämlich des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 22. Mai 2014 „über die Dienste und andere Formen der Kinderbetreuung“.

3.1.4. Artikel 5 des entworfenen Erlasses findet seine Rechtsgrundlage in den Dekretbestimmungen, die als Rechtsgrundlage für die Einführung der Vorschriften des „vorliegenden Erlass[es]“ dienen, nämlich des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 22. Mai 2014 „über die selbstständigen Tagesmütter/-väter“.

3.2. Artikel 9 Absatz 2 des Dekretes vom 31. März 2014, der auch in der Präambel des entworfenen Erlasses erwähnt wird, bietet dafür keine Rechtsgrundlage. Es handelt sich nämlich nicht um zusätzliche Verpflichtungen, die neben den bestehenden Anerkennungsbedingungen auferlegt werden.

3.3. Im entworfenen Artikel 37 § 2 Teil 1 und im entworfenen Artikel 205 Absatz 1 des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 22. Mai 2014 „über die Dienste und andere Formen der Kinderbetreuung“ wird eine Verpflichtung zur Erteilung eines Gutachtens der Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Personen mit einer Behinderung auferlegt. Da diese Dienststelle eine öffentliche, die Rechtspersönlichkeit besitzende Einrichtung ist, ist für die Verleihung dieses Auftrags eine dekretale Grundlage erforderlich. Diese Grundlage kann in Artikel 4 § 1 Nr. 8 des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19. Juni 1990 „zur Schaffung einer Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Personen mit einer Behinderung“ gefunden werden, dem zufolge die genannte Dienststelle alle Aufträge ausführt, die die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ihr im Rahmen ihrer Aufgaben anvertraut.

UNTERSUCHUNG DES TEXTES

Präambel

4. Am Anfang der Präambel ist ein Absatz (der zum ersten Absatz wird) hinzuzufügen, in dem auf Artikel 4 § 1 Nr. 8 des Dekrets vom 19. Juni 1990 „zur Schaffung einer Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Personen mit einer Behinderung“ verwiesen wird.

5. Der heutige erste Absatz der Präambel (der zum zweiten Absatz wird) ist mit den über die Rechtsgrundlage des entworfenen Erlasses formulierten Bemerkungen in Übereinstimmung zu bringen.

Artikel 2

6. Die Anerkennungsbedingung, dass die Räumlichkeiten die geltenden Vorschriften im Bereich der behindertengerechten Gestaltung einhalten sollen, gilt nur für Kinderkrippen und Mini-Krippen¹, und nicht für die anderen im Erlass der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 14. Mai 2014 ‚über die Dienste und andere Formen der Kinderbetreuung‘ geregelten Formen von Kinderbetreuung.

Um Erläuterungen – unter anderem im Lichte des Verfassungsprinzips der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung – über die Gründe gebeten, aus denen die Bedingung nur für die Kinderkrippen und Mini-krippen und nicht für (bestimmte) andere Formen von Kinderbetreuung eingeführt wird, antwortete die Beauftragte:

„Die Bestimmung zur behindertengerechten Gestaltung betrifft Infrastrukturen die ausschließlich und spezifisch für die Kinderbetreuung errichtet werden und für die die DG im Rahmen des Infrastrukturdekretes Zuschüsse gewähren kann.

Die Vorschriften zur behindertengerechten Gestaltung sind zu Gunsten der betreuten Kinder, des Personals der Kinderkrippen und Minikrippen sowie zu Gunsten der Eltern und Erziehungsberechtigten oder jeder anderen Person die den Dienst aufsucht.“

Durch diese Rechtfertigung wird jedoch nicht völlig verdeutlicht, warum die o.a. Anerkennungsbedingung nur für Kinderkrippen und Mini-Krippen gilt. Demzufolge ist erneut zu untersuchen, ob das Beschränken des Anwendungsbereichs der entworfenen Regelung auf diese Strukturen ausreichend gerechtfertigt ist.

Artikel 4

7. Die in dem entworfenen Artikel 205.2 Absatz 1 des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 22. Mai 2014 ‚über die Dienste und andere Formen der Kinderbetreuung‘ enthaltene Übergangsbestimmung gilt ohne zeitliche Beschränkung. Die Verfasser des Entwurfs müssen untersuchen, ob eine angemessene Rechtfertigung im Lichte des Verfassungsprinzips der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung dafür besteht, dass die bestehenden Kinderkrippen und Mini-Krippen zeitlich unbeschränkt von der neuen Anerkennungsbedingung befreit werden.

¹ Siehe hinsichtlich dieser letzten Strukturen Artikel 100 des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 22. Mai 2014 ‚über die Dienste und andere Formen der Kinderbetreuung‘.

Artikel 6

8. Laut Artikel 6 des Entwurfs tritt der zu verabschiedende Erlass am 1. Januar 2017 in Kraft. Unter Berücksichtigung des Datums, an dem vorliegendes Gutachten abgegeben wird, ist dieses Datum wahrscheinlich nicht mehr realistisch. Da der zu verabschiedende Erlass, mit dem eine neue Verpflichtung auferlegt wird, nicht rückwirken kann, ist ein neues Datum für das Inkrafttreten vorzusehen.

DER GREFFIER

DER PRÄSIDENT

Greet VERBERCKMOES

Jo BAERT

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn Ronny VERCRUYSEN, Erster Auditor, übersetzt.

DER STELLVERTRETENDE CHEFGREFFIER,

Gregory DELANNAY